

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

131 (1.11.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 131

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

November 1909.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Seite von 3876 mm beträgt
20 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Eilbe-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Eine wichtige Schulgüter- und Bürgernutzungsfrage. 2. Staatsbeiträge zum Volksschulaufland betr. II. **Sparkassenwesen:** 3. Aus dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. 4. Die Einführung loser Konten für die Aktivkapitalien der Sparkassen betr. **Vermischtes:** 5. Einkaufspreise für Verpflanzungen. V. **Versicherungswesen:** 6. Die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der invalidenversicherungspflichtigen Lehrlinge. 7. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Eine wichtige Schulgüter- und Bürgernutzungsfrage.

I.

Auf dem Landtag 1857/58 wurde von der Zweiten Kammer die Ausstattung der ländlichen Schulstellen mit landwirtschaftlichem Gelände zu dem Zwecke beantragt, die Lehrer in den Stand zu setzen, „ein Stück Milchvieh und ein paar Schweine zu halten und die notwendigsten Nahrungsmittel für sich und ihre Familie selbst zu bauen, wodurch sie den drückendsten Nahrungsorgen und den Schwankungen des Geldwertes entrückt, andererseits aber auch durch die eigene Beschäftigung in der Landwirtschaft den Gemeindebürgern mehr genähert und befähigt würden, auf Verbesserungen in derselben hinzuwirken.“

Demzufolge wurde sodann durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betr. (Reg.-Bl. 1858 S. 173) bestimmt, daß in Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, längstens bis 1. Oktober 1863 ein Teil des Gehalts in der Benützung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen müsse und daß die Staatsverwaltungsbehörde dafür zu sorgen habe, daß den Schulstellen geeignete Liegenschaften zugewiesen werden. Nur mit Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde konnte die Veräußerung oder Verpächterung dieser Liegenschaften zugelassen werden.

Dieses Gesetz wurde jedoch nicht in allen in Betracht kommenden Gemeinden durchgeführt. Es war für manche Gemeinden sehr lästig und stieß in andern auf großen Widerwillen.

Der Landtag 1867/68 änderte deshalb auch seine Stellungnahme. Es wurde nicht mehr auf der Durchführung des Gesetzes bestanden, und es wurde in § 51 des E.-U.-G. vom 8. März 1868 lediglich bestimmt: „Wo die Benützung landwirtschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirtschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Teil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräußerung derselben nur mit der Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.“ Die Kommission der Zweiten Kammer hatte zu dem Entwurf des eben erwähnten Gesetzes vom 8. März 1868 u. a. ausgeführt, die Mehrheit der Kommission halte es nicht für angezeigt, auch fernerhin auf dem Verlangen zu bestehen, daß die Landschulstellen mit Liegenschaften ausgestattet werden sollen, nachdem durch das vorliegende Gesetz in anderer Weise für die Besserstellung der Lehrer gesorgt werden soll; es solle, wo das Gesetz vom Jahre 1858 noch nicht zum Vollzug gelangt sei, nicht zu neuen Anschaffungen mehr geschritten werden.

Schon im Jahre 1868 also setzte die rückläufige Bewegung hinsichtlich des Gesetzes vom Jahr 1858 ein.

Nach dem zur Zeit geltenden Gesetze (§ 63 E.-U.-G.) dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 einen Teil des festen Gehalts eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden. Das gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

Eine Zustimmung des Lehrers zur Veräußerung bezw. zur anderweitigen Verwendung der fraglichen Liegenschaften ist also nicht mehr erforderlich; notwendig ist nur die Zustimmung der Oberschulbehörde.

Aber auch noch in andern Richtungen trat eine Aenderung gegenüber dem früheren gesetzlichen Zustande ein. Während früher der Lehrer genötigt war, die sog. Weinutzungsgüter der Schulstelle gegen Aufrechnung des gesetzlich festgelegten Geldwertes derselben am Gehalt zu übernehmen, hängt es jetzt (§ 64 E.-U.-G.) von seinem Belieben ab, ob er dieselben in Benutzung nehmen will, und zwar geschieht jetzt die Uebernahme in der Form des Pachts, „für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.“ (§ 64 Abs. 1 E.-U.-G.).

Die ganze wirtschaftliche Entwicklung, die jetzige gesellschaftliche Stellung des Lehrers, die Regelung des Lehrergehalts, die Interessen der Schule sowie auch Billigkeitsgründe drängen nun aber weiter dazu, daß den Gemeinden gesetzlich wiederum die freie Verfügung über die ihnen gehörigen, dem Schuldienste gewidmeten Liegenschaften und landwirtschaftlichen Gebäude überlassen werde.

1. Mit der Naturalwirtschaft hing es zusammen, daß in früheren Zeiten die Entlohnung des Lehrers zum großen Teil in dem Bezug von Naturalien (Früchte und Holz) und der Nutzung von Liegenschaften bestand, während seine Bezüge in Bargeld bekanntermaßen nur sehr gering waren. Mit dem Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft änderte sich auch die Art des Einkommens. Infolge der neuen Gesetzgebung besteht das Dienst Einkommen der Lehrer, wie auch der andern Beamten, wesentlich in Geld. Auch wo der Lehrer von seinem Rechte, Schulgüter in Pacht zu nehmen, Gebrauch macht, wird das Einkommen aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften einen im Verhältnis zum Geldeinkommen des Lehrers ganz geringen Teil bilden.

Die Bedeutung also, welche im Jahre 1858 vom Landtag und der Regierung den Schulgütern beigelegt wurde, kommt denselben heute in keiner Weise mehr zu. Um den Lehrer „den drückendsten Nahrungsforgen und den Schwankungen des Geldwertes zu entrücken,“ bedarf es keiner Zuweisung mehr an landwirtschaftlichen Grundstücken zur Benutzung. Es darf sogar mit Grund bezweifelt werden, ob unter den heutigen Verhältnissen der landwirtschaftliche Betrieb eines Lehrers überhaupt rentabel ist.

2. So ist es denn leicht erklärlich, daß wohl nur selten ein Lehrer die Weinutzungsgüter der Schulstellen in Pacht nimmt. Er ist, um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, nicht mehr auf sie angewiesen, zieht vielleicht überhaupt keinen Ge-

winn aus der Bewirtschaftung der Güter und hat wohl auch meistens keine Neigung sich durch eigene Beschäftigung mit der Landwirtschaft den Gemeindegürgern mehr zu nähern.“ Auch ist der Lehrer jetzt nicht mehr dazu berufen, „durch eigene Beschäftigung mit der Landwirtschaft auf Verbesserungen in derselben hinzuwirken.“ Der Zweck, welchen die Zuweisung von Liegenschaften an den Schuldienst verfolgte, ist somit durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt.

3. Schon in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zum Entwurf des erwähnten Gesetzes vom 8. März 1868 wurde ausgeführt, es habe sich vielfach gezeigt, daß die Selbstbebauung eines Schulguts, ohne sich für die Wirtschaft des Lehrers als so vorteilhaft zu erweisen, wie man erwartet hätte, seine eigentliche Aufgabe sehr beeinträchtige. Dieses trifft ganz besonders zu für die heutige Zeit. Der Lehrer ist durch seine berufliche Tätigkeit, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden will, in einer Weise in Anspruch genommen, daß er unmöglich noch Feld- und Stallwirtschaft so betreiben kann, daß er einen Gewinn aus derselben erzielen kann, will er also selbst und nicht durch Tagelöhner seine Felder bestellen, so muß doch wohl die Schule darunter notleiden. Manche Schulstunde wird den dringenden, vielleicht nicht verschiebbaren Aufgaben des landwirtschaftlichen Betriebs geopfert werden müssen. Auch wird bei manchem Lehrer, in dem Verhältnis, in welchem sein Interesse für einen intensiven landwirtschaftlichen Betrieb wächst, das Interesse für die Schule und seine weitere berufliche Ausbildung abnehmen.

4. Als unbillig darf es wohl bezeichnet werden, daß diejenigen Gemeinden, welche durch Zuweisung von Liegenschaften, an den Schuldienst seiner Zeit für die Schule gesorgt haben, nunmehr in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften beschränkt sind, während die andern Gemeinden nach wie vor freie Verfügung über ihre Grundstücke haben.

Ferner muß es als unbillig empfunden werden, daß die Gemeinden mit Schulgütern dieselben für einen 3 Prozent des Grundsteueranschlags nicht übersteigenden Pachtzins dem Lehrer auf sein Verlangen überlassen müssen, während die Gemeinden durch anderweitige Verwertung dieser Güter vielleicht einen höheren Ertrag aus denselben erzielen könnten. Auch hierin sind also die Gemeinden mit Schulgütern schlechter gestellt, als die Gemeinden ohne solche. Es wird sich dabei allerdings nur um kleine Beträge handeln; allein es handelt sich auch vielfach um arme Gemeinden, bei welchen auch kleine Beträge eine Rolle spielen.

5. Endlich darf wohl nicht unerwähnt bleiben, daß in manchen Gemeinden mit Schulgütern in die Schulstauer bereits ein Dienstraum für das Grundbuchamt eingebaut ist. Ohne Scheuer und Stallung ist aber ein landwirtschaftlicher Betrieb unmöglich.

Die Zuweisung von Grundstücken an den Schuldienst ist somit unter den heutigen Verhältnissen zwecklos geworden. Diese

Einrichtung existiert zwar noch kraft Gesetzes; in Wirklichkeit aber werden die Schulgüter nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet. Es besteht deshalb auch kein Grund mehr, die Gemeinden in der freien Verfügung über diese Güter zu beschränken und es liegen ferner keine Anzeichen dafür vor, daß etwa durch eine Aenderung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in kommenden Zeiten die Schulgüter wieder bestimmungsgemäße Verwendung finden könnten.

II.

Allmend- und Holznutzungen der Schulstellen.

Die in vielen Gemeinden des Landes bestehenden Allmend- und Holznutzungen der Schuldienste wurden bisher in gleicher Weise wie die Nutzungen zu I in den Schulerkenntnissen berücksichtigt und demzufolge in den Staatsbeitragsberechnungen zugunsten des Staates und zum Nachteil der betr. Gemeinden am Staatsbeitrag in Abzug gebracht.

Die Entstehung dieser Nutzungen fällt weit zurück und zwar in eine Zeit, in welcher die Entlohnung des Lehrers lediglich Sache der Gemeinden war. Wohl in den meisten Gemeinden kann über den Zeitpunkt der Entstehung dieser Nutzungen Näheres gar nicht mehr festgestellt werden. Soviel kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Gemeinden mit Bürgerausgaben beim Mangel an Vermitteln dem Lehrer in der Art entgegenkamen, daß sie ihm (und ebenso auch dem Pfarrer) ein Allmend- und Gahholzlos überwiesen, um ihn der drückendsten Sorge zu entheben und ihm insbesondere den anderweitigen Ankauf des Heizungsmaterials zu ersparen.

Man hätte nun annehmen sollen, daß in dem gleichen Zeitpunkt, in welchem der Staat die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer übernommen und die Leistung der Gemeinden an den Staat in festen Abversalbeträgen für alle Gemeinden (unbekümmert darum, ob Nutzungen obiger Art bestehen oder nicht) gesetzlich gleich hoch normiert hat (§ 52 des E.-N.-G.) auch obige Naturalnutzungen befreit d. h. den betr. Gemeinden das Recht eingeräumt werde, unter Beobachtung der Vorschriften in § 104 der Gemeindeordnung (Zurückziehung der Nutzungen unter Zustimmung von zweidrittel der Berechtigten und Genehmigung des Bezirksamts) die in Frage kommenden Allmend- und Holznutzungen des Schuldienstes zurückzuziehen, um solche den jüngeren im Bürgerverband stehenden Nutzungsberechtigten überweisen zu können. Dies ist jedoch nicht geschehen, vielmehr wurde in § 63 des E.-N.-G. die ältere Bestimmung beibehalten, nach welcher „zu anderweiter Verwendung“ Zustimmung der Oberschulbehörde erforderlich ist.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse dürfte die diesbezügliche Bestimmung des § 63 des E.-N.-G. aufzuheben sein. Es wird dann den Genußberechtigten zu überlassen sein, unter Beobachtung der Vorschriften in § 104 der Gem.-Ordg. die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Durch Rückgabe bzw. Ueberlassung auch der mit den üb-

rigen Schulgütern im Schulerkenntnis etwa eingetragenen Allmend- u. Gahholznutzungen der Schulstelle (einschließlich der Schulschener) an die inbetracht kommenden Gemeinden wird ein Zustand geschaffen werden, wie er gesetzlich schon aus Billigkeitsrücksichten längst hätte herbeigeführt werden sollen.

Diese in der Regel ärmeren Gemeinden werden dann bei den in § 52 des E.-N.-G. bezeichneten Geldleistungen nicht mehr im Nachteil sein gegenüber solchen Gemeinden, die der Schule in früheren Jahren weniger Wohlwollen entgegengebracht haben und in denen demzufolge keinerlei Nutzungen gedachter Art vorhanden sind.

Zum Schutze der zur Zeit im Genuß befindlichen Stelleninhaber dürften entsprechende Uebergangsbestimmungen zu erlassen sein.

III.

Abzug der Stiftungserträge am Staatsbeitrag.

Die Erträge von Stiftungen, die in früheren Jahren da und dort zugunsten von Gemeinden zur Verwendung für Schulzwecke errichtet worden sind, wurden jeweils in die Schulerkenntnisse aufgenommen. Dies geschah vielfach auch dann, wenn nicht mehr mit Sicherheit ermittelt werden konnte, daß diese Erträge lediglich zur Deckung des Lehrergehaltes bestimmt waren. Wenn außer Zweifel stand, daß die Stiftung allgemeinen Schulzwecken diene, dann unterblieb allerdings die Aufnahme der erwähnten Erträge in die Schulerkenntnisse. Die Aufnahme der erwähnten Erträge in die Schulerkenntnisse hatte zur Folge, daß sie am Staatsbeitrag in der in § 74 lit. c des E.-N.-G. bezeichneten Höhe (mit 4 vom Hundert der Kapitalsumme) in Abzug gebracht wurden.

Der Verband der Landgemeinden hat bereits vor mehreren Jahren an die bad. Ständekammer eine Petition gerichtet, in welcher der Antrag dahin ging, diese Erträge dem Willen der Stifter entsprechend der Gemeinde zu überlassen, den staatsbeitragsberechtigten Gemeinden am Staatsbeitrag also nicht mehr in Abzug zu bringen.

Zur Begründung und Erläuterung dieses Antrags möge nun nachstehendes Beispiel dienen:

Die Gemeinde A und B, der Einwohnerzahl nach und in den wirtschaftlichen Verhältnissen ziemlich gleichstehende Nachbargemeinden, haben nach der letzten Berechnung an Staatsbeitrag jährlich den Betrag von je 360 M. zu beanspruchen. In der Gemeinde A mit Waldbesitz, Allmend- u. Gahholznutzungen bestehen keinerlei Nutzungen des Schuldienstes, weil entweder die Schulstelle erst vor 20—25 Jahren errichtet worden ist, oder weil in früheren Jahren die Gemeinde nicht dazu zu bewegen war, eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer durch Ueberweisung von Güter- und Holznutzungen herbeizuführen. Da Nutzungen also nicht vorhanden sind, erhält demgemäß die Gemeinde A alljährlich als Staatsbeitrag den vollen Betrag mit 360 M. ausbezahlt.

Anders liegen die Verhältnisse in der Gemeinde B. In dieser Gemeinde hat man schon in früheren Jahren der Schule ein größeres Interesse entgegengebracht, auch war man dem Lehrer gegenüber entgegenkommender. Letzteres kann daraus geschlossen werden, daß in früheren Zeiten der Schulstelle überwiesen worden sind:

a) ein Almend- und Gabholzlos im Wertanschlag von jährl. 40 M.

b) auf Grund des unter I erwähnten Gesetzes vom Jahre 1858 drei Grundstücke im Wertanschlag von 20 M.

(Letzteres Gesetz wurde der Gemeinde A gegenüber s. Zt. nicht zum Vollzug gebracht).

Dieser Wertanschlag mit zusammen 60 M. ist im Schulerkenntnis unter den Deckungsmitteln aufgeführt.

c) Ferner sind aufgeführt 4 Proz. Zins aus dem Stiftungskapital des Pfarrers N. N. mit 1000 M. 40 M.

Dieser Betrag mit zusammen 100 M. wird der Gemeinde B an dem Staatsbeitrag von 360 M.

abgezogen, so daß diese Gemeinde in Wirklichkeit nur den Betrag von 260 M. ausbezahlt erhält.

Hinsichtlich der Abzüge lit. a und b (oben) in Höhe von 60 M., mit welchen die Gemeinde B ihr früheres Entgegenkommen der Schule gegenüber alljährlich büßen muß, wird lediglich auf die Darlegungen unter I und II Bezug genommen.

Bezüglich der Stiftungserträge unter lit. c wird erläuternd bemerkt:

Pfarrer N. N. wirkte längere Jahre in der Gemeinde. Er war mit der Bevölkerung verwachsen, kannte ihre Notlage und konnte den Kampf der Ortsbewohner um ihre Existenz jahraus jahrein beobachten. In Rücksicht auf diese Verhältnisse und um sein Interesse für die Schule dauernd zu betätigen, stiftete er den Betrag von 1000 M. mit der Bestimmung, daß die Erträge zur Deckung des Lehrergehaltes zu verwenden seien. Eine andere Fassung konnte er in seinem Testamente nicht anwenden, weil in damaliger Zeit andere nennenswerte Aufwendungen für die Schule kaum in Betracht kamen.

Er errichtete also eine rein weltliche Ortsstiftung, deren Erträge ausschließlich nur zum Vorteil der Ortsbewohner dienen sollten. (§ 12 des Stiftungsgesetzes.) Durch den Abzug lit. c wird jedoch der Stiftungszweck vereitelt, weil eben die Stiftungserträge zugunsten des Staates und zum Nachteil der Gemeinde in Rechnung gezogen werden. Diese Gemeinde steht also jetzt trotz der Stiftung durchaus nicht besser, als die in gleichen Verhältnissen lebende Nachbargemeinde A, welche eine solche Ortsstiftung nicht besitzt. Durch den fraglichen Abzug kommen demgemäß die Stiftungserträge dem Staate und nicht der Gemeinde zugut, zu

deren Erleichterung sie nach dem Willen des Stifters doch allein bestimmt waren.

Anmerkung: Wie uns mitgeteilt wurde, ist der Verband der Landgemeinden in einigen die Abänderung des Gl.-Unt.-Ges. betr. Fragen höheren Orts vorstellig geworden und dabei auch auf obige bereits im letzten Landtag erörterte Schulgüterfrage wieder zurückgekommen. D. N.

Staatsbeiträge zum Volksschulanaufwand betr. Eine Neu festsetzung der nach § 73 ff. Elementarunterrichtsgesetzes bewilligten Staatsbeiträge im Laufe einer 10-jährigen Periode findet nur beim Eintreten der in § 80 genannten Fälle und nur insoweit statt, als die Erhöhung oder Verminderung des Staatsbeitrags die Folge einer der in Paragraph 80 bezeichneten Änderungen ist. Die außerdem seit der letzten Feststellung eingetretenen Änderungen, auch hinsichtlich der Bevölkerung mehrerer eine gemeinschaftliche Schule unterhaltenden Gemeinden, bleiben außer Betracht.

Diese Anschauung findet ihre rechtliche Begründung in der durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 (in § 52 Ziffer 2) eingeführten Vorschrift, wonach eine im Laufe der 10-jährigen Periode für die Festsetzung der Gemeindebeiträge eintretende Änderung in der Bevölkerungszahl auf die einmal getroffene Festsetzung ohne Einfluß ist. Da nun aber nach § 78 Abs. 3 Gl.-U.-G. die zehnjährigen Perioden für die Staatsbeitragsfestsetzung die gleichen sind, wie jene für die Gemeindebeiträge, so ergibt sich hieraus, daß eine im Laufe der zehnjährigen Periode eintretende Änderung in der Bevölkerungsziffer auch auf die Festsetzung des Staatsbeitrags von keinem Einflusse sein kann.

Die gesetzliche Änderung wurde vorgenommen, um die strittige Frage, ob und inwieweit die Ergebnisse einer in die zehnjährige Periode fallenden Volkszählung auf die Festsetzung der Gemeinde- und Staatsbeiträge von Einfluß sei, in negativem Sinn zu entscheiden. Bis dahin war die Oberschulbehörde im Einverständnis mit dem Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts von der Anschauung ausgegangen, daß durch die Volkszählung festgestellte Änderungen im Bestand der Bevölkerung einer Gemeinde in bezug auf die Festsetzung der Gemeinde- u. Staatsbeiträge nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen seien. Auf dieser Anschauung beruht auch unser Erlaß vom 15. Januar 1903, Nr. 2532 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Jahrgang 1903, Seite 425), dessen Ausführungen mit der geänderten Gesetzgebung ihre rechtliche Unterlage verloren haben und deshalb dermalen nicht mehr als rechtlich begründet anerkannt werden können.

Die Regelung der Staatsbeiträge auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1906 erfolgte gemäß der Bestimmung in Artikel 3 Absatz 2 dieses Gesetzes für die schon im Genuß eines Staatsbeitrags sich befindenden Gemeinden in der Weise, daß der durch das Gesetz entstandene Mehrauf-

wand auf die Staatskasse überwälzt, der seitherige Staatsbeitrag also um diesen Mehraufwand erhöht wurde. Sonstige Veränderungen waren hinsichtlich dieser Gemeinden nicht in Berechnung zu ziehen. Die Verteilung des Mehraufwands unter die eine gemeinsame Schule unterhaltenden Orte wurde deshalb auch nach dem seitherigen auf der Volkszählung von 1900 beruhenden Beitragsverhältnis vorgenommen. Bei den in der Folge nach Artikel 3 Absatz 3 mit Anspruch auf Staatsbeitrag neu hinzukommenden Orten eines zusammengefügten Schulverbands mußten alsdann zur Uebereinstimmung ebenfalls die Bevölkerungsziffern der 1900er Volkszählung der Verteilungsrechnung zu Grunde gelegt werden z. B. bei der zum Schulverband H. gehörigen Gemeinde St.

Wir sind daher nicht in der Lage, dem Antrage der Gemeinde H. auf Neu festsetzung des Staatsbeitrags nach dem aus der Volkszählung des Jahres 1905 sich ergebenden Beitragsverhältnis zu entsprechen.

(Erlaß Gr. Oberschulrats vom 20. Oktober 1909, Nr. 31229).

II. Sparkassenwesen.

Aus dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

I.

Zwangsversteigerung.

Die gegen den Hypothekenzinsschuldner beantragte Fahrnispfändung ist fruchtlos verlaufen. Es fällt die Zwangsversteigerung in die Liegenschaften des Schuldners oder die Zwangsverwaltung nötig. Erstere ist unter Vorlage des Vollstreckungstitels und des beim Grundbuchamt gem. § 17 Z. B. G. erhobenen Zeugnisses — Eigentumszeugnis — beim Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind. Das Amtsgericht verfügt die Zwangsversteigerung, läßt diese Verfügung dem Schuldner zu stellen und den Versteigerungsvermerk in das Grundbuch — II. Abteilung — eintragen. Solange das Verfahren noch schwebt, kann auch eine weitere Anordnung der Zwangsversteigerung in der Form des Beitrittsbeschlusses erfolgen. Es kann der 2., 3. Hypothekengläubiger — angenommen der 1. Gläubiger habe das Verfahren beantragt — ebenfalls die Vollstreckung verlangen, er wird zum Verfahren zugelassen und erlangt dieselben Rechte, wie wenn die Versteigerung auf seinen Antrag angeordnet wäre. Das geringste Gebot berechnet sich aber immer so, daß die dem Ansprüche des bestberechtigten Gläubigers vorgehenden Ansprüche in dasselbe aufgenommen werden.

Nach erfolgter Eintragung des Versteigerungsvermerks ins Grundbuch beginnt die Tätigkeit des zuständigen Notariats als Vollstreckungsgericht. Dasselbe erhebt gem. § 5 Z. B. G. vom 4. Mai 1901 alsbald nach Eingang der grundbuchamtlichen Mitteilungen — Tag des Eintrags des Versteigerungsvermerks und der Grundbuchab-

schriften — eine Schätzung der zu versteigern den Grundstücke beim Gemeinderat bzw. der städtlichen Schätzungskommission. Der Schätzung ist der wahre laufende Verkaufswert zu Grunde zu legen, unter Berücksichtigung der mit dem Eigentum am Grundstück verbundenen Rechte (Grunddienstbarkeiten, Erbbaurechte), der dinglichen Rechte, mit Ausnahme der Pfandrechte.

Das Notariat ordnet weiter den Versteigerungstermin an, teilt solchen den Gläubigern zur Anmeldung ihrer Rechte (Kapital- und Nebenforderungen) mit. Die Terminbestimmung wird im amtlichen Verkündigungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubigeranmeldungen sind zwecks Feststellung des geringsten Gebots von Wichtigkeit.

Das weitere Verfahren bezügl. der Hypotheken ist für die Hypotheken-Gläubiger von besonderer Wichtigkeit und soll dasselbe durch ein praktisches Beispiel näher dargelegt werden.

Bei der Versteigerung wird nur ein solches Gebot zugelassen, durch welches die dem betreffenden Gläubiger vorgehenden Rechte und die Kosten des Versteigerungs-Verfahrens gedeckt werden. Dieses Gebot nennt das Gesetz das geringste Gebot. Dasselbe wird vor der Versteigerung festgestellt und können Erörterungen schon vor dem Termin erfolgen.

Auf dem Pfandobjekt ruhen drei Hypotheken:

1. 100 000 M. zu 4 Proz. verzinslich,
4. 30 000 M. zu 4 1/2 Proz. verzinslich,
3. 10 000 M. zu 5 Proz. verzinslich.

Eine Sparkasse oder Stiftung als betreibende 1. Hypotheken-Gläubigerin müßte nur die Kosten des Verfahrens, Zinsen und übrigen Ansprüche gem. § 49 Z. B. G., der 3. als der betreibende Gläubiger nach obigem Beispiel 100 000 Mark und 30 000 Mark und Zinsen und Kosten zc. bieten, ansonst der Zuschlag nicht erfolgen könnte.

Jeder Beteiligte kann eine von der gesetzlichen Vorschrift abweichende Feststellung des geringsten Gebotes verlangen. Wird dadurch das Recht eines andern Beteiligten beeinträchtigt, so ist dessen Zustimmung erforderlich. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in dem die Versteigerung geschlossen wird, muß mindestens eine Stunde liegen. Der Zuschlag ist dem Meistbietenden zu erteilen.

Neben dem geringsten Gebot ist das Bargebot von Bedeutung. Der Ausdruck „Bargebot“ bezeichnet den Betrag, der vom Ersteher der Grundstücke im Verteilungstermin bar zu berichtigen ist. Der Ersteher der Pfandobjekte muß also wissen, welchen Betrag er in dem gen. Termin bar zu zahlen und inwieweit er die Hypothekenschulden zu übernehmen hat. Das Bargebot ist nicht identisch mit dem Kaufpreis. Nach der Zuschlagserteilung bestimmt das Notariat einen Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses. Zur Vorbereitung des Verteilungsverfahrens kann das Vollstreckungsgericht die Beteiligten auffordern, binnen zwei Wochen ihre An-

sprüche (Zinsansprüche, berechnet bis zum Zuschlagstag bzw. zum Tag der Erlösverteilung) einzureichen. Auf Grund der Anmeldungen fertigt das Notariat den Teilungsplan.

Bar sind nun zu berichtigen:

1) der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Ertrag seiner Ausgaben zur Erhaltung des Grundstücks,

2) bei einem landwirtschaftl. Grundstück der Lohn, Kostgeld des Gesindes etc. wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahr rückständigen Beträge,

3) die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks,

4) die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (Zinsen etc.)

Bei D.-Z. 3 und 4 wegen den laufenden und der aus den letzten 2 Jahren rückständigen Beträge,

5) die Kosten des Verfahrens (in erster Linie),

6) der das geringste Gebot übersteigende Betrag des Meistgebots.

Bestehen bleiben insbesondere Hypothekensforderungen, insoweit sie bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken sind.

Würde also der 3. Hypothekengläubiger das Grundstück für 135 000 M. erstehen, dann hätte er bar zu zahlen:

1) die Kosten des Verfahrens,

2) die unter 1—5 bezeichneten Forderungen,

3) 5000 M., welche das geringste Gebot übersteigen.

Rechte, die nicht bestehen bleiben, erlöschen. Es sind dies namentlich die Hypothekensforderungen — in obigem Beispiel ein event. 4. Hypothekengläubiger —, die nicht in das abgegebene Gebot fallen.

Da bei der Hypothek doppelte Sicherheit besteht, eine reale und eine persönliche, ist bezügl. der Schuldübernahme von Bedeutung, daß der Ersteher, wenn bei einer bestehen bleibender Hypothek, der Schuldner zugleich persönlich haftet, die Schuld in Höhe der Hypothek übernimmt. Es haftet somit nicht nur das Grundstück, sondern auch der Ersteher als persönlicher Schuldner mit seinem übrigen Vermögen.

II.

Zwangsverwaltung.

Die gerichtliche Betreibung — Fahrnispfändung — gegen den Zinsschuldner war ergebnislos. Der nachsichtige Gläubiger hofft mit Umgehung der Zwangsversteigerung und bei sachgemäßer Verwaltung des Pfandobjekts Befriedigung seiner Forderung, gleichzeitig aber auch Ordnung der Verhältnisse des Schuldners, dessen finanzielle Kräftigung und Zahlungsfähigkeit zu erzielen — er wählt die Zwangsverwaltung §§ 146 bis 161 Z.-B.-G. Der Gläubiger erhält Befriedigung aus der Nutzung des Grundstücks durch Beschlagnahme desselben, Einziehung der Einkünfte (Miet-, Pachtzins, bei landwirtschaftlichen

Grundstücken deren Erzeugnisse), Verwertung derselben zu seinen Gunsten. Dem Schuldner werden die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume überlassen, falls er z. Bt. der Beschlagnahme auf dem Grundstück wohnt.

Das einleitende Verfahren ist dasselbe wie bei der Zwangsversteigerung. Das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht ordnet die Zwangsverwaltung an. Hierauf bestellt das zuständige Notariat den Zwangsverwalter — derselbe erhält als Ausweis eine Bestallungsurkunde, die bei Beendigung der Verwaltung zurückzugeben ist —, weist solchen in den Besitz des Grundstücks ein, verleiht ihm nach Anhörung des Gläubigers und des Schuldners mit den nötigen Weisungen, setzt seine Belohnung fest und übernimmt endlich die Aufsicht über seine Verwaltung. Als Vergütung erhält der Verwalter neben dem Ertrag event. notwendiger Reisekosten und Auslagen, Teilbeträge vom Hundert der von ihm eingezogenen Miet- und Pachtzins. Größere Barbestände sind sicher zu hinterlegen oder anzulegen. (Sparkasse).

Die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks geht vom Eigentümer vollständig auf den Verwalter über. Ihm liegt insbesondere ob die Vermietung, Verpachtung, die Einziehung der bezügl. Zinsen, Instandhaltung des Grundstücks, Berichtigung der öffentlichen Lasten (Steuern, Umlagen, Feuerversicherungsbeiträge, Wasserzins, Kaminsejzergebühren etc.).

Der Verwalter hat jährlich und nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen, aus der Nutzung des Grundstücks die Ausgaben der Verwaltung, sowie die Kosten des Verfahrens zu bestreiten.

Die Ueberschüsse werden in dem vom Notariat anberaumten Termin zur Erlösverteilung auf die in § 10 Nr. 1—5 Z.-B.-G. aufgeführten Ansprüche verteilt, auf die Ansprüche der 2., 3. und 4. Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berichtigen sind. Es werden hiernach die Ueberschüsse nur auf die laufenden Zinsen verrechnet und haben die Hypothekengläubiger ihre Ansprüche zum Verteilungstermin anzumelden und zwar die laufenden Zinsen, die ihren Anfang nehmen vom letzten Fälligkeitstag vor der Beschlagnahme des Grundstücks. Event. weiter zurückliegende Zinsrückstände kommen erst in der 5. Klasse zur Befriedigung, d. h. nach Befriedigung der laufenden Zinsen aller Hypothekengläubiger.

Diese gesetzliche Bestimmung hat schon dazu geführt, daß der betreibende 1. Hypothekengläubiger die Aufhebung der von ihm beantragten Zwangsverwaltung verlangt und nolens volens die Zwangsversteigerung durchgeführt hat.

Die Gründe sollen kurz dargelegt werden.

Während nach dem cit. § 10 Z.-B.-G. bei der Zwangsversteigerung der 1. Hypothekengläubiger für seine Zinsforderungen für das laufende und die zwei letzten vorhergehenden Jahre den Vorrang vor den übrigen Pfandgläubigern genießt, hat derselbe nach § 155 bei der Zwangsverwaltung jedoch nur Anspruch auf Befriedigung

für die Zinsforderung des laufenden Jahres. Für seine rückständ. Zinsen erhält er erst dann Befriedigung, wenn aus den Erträgen des Grundstücks nach Deduktion der Kosten, der öffentlichen Abgaben und der laufenden Zinsforderungen sämtlicher Hypothekengläubiger noch etwas übrig bleibt.

Es kommt somit vor, daß die dem betreibenden 1. Hypothekengläubiger im Rang nachfolgenden Gläubiger für ihre laufenden Zinsen ohne besonderes Zutun Befriedigung erhalten, während die rückständigen Zinsen des 1. Gläubigers, der die Zwangsverwaltung beantragt hat und gerade wegen der rückständigen Zinsen beantragen mußte, gefährdet werden.

Das Verfahren weiter verfolgend, ist noch kurz zu bemerken, daß nach Feststellung des Teilungsplanes dem Verwalter die Auszahlungen übertragen werden. Das Verfahren wird durch Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben, wenn der betreibende Gläubiger befriedigt ist. Die Beendigung der Zwangsverwaltung tritt aber niemals von selbst ein, sondern setzt stets einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts voraus.

R. Billinger.

Die Einführung loser Konten für die Aktivkapitalien der Sparkassen betr. Der Verwaltungsrat des Bezirksparkasse N. hat beschlossen, bis Ende 1910 für die sämtlichen auf Hypothek-Kaufschilling und Schuldschein ausgeliehenen Kapitalbeträge die losen Konten einzuführen. Zur Begründung des Antrags auf Einführung solcher Konten wurde ausgeführt:

1. Es ist bereits auch anderen größeren Sparkassen, besonders solchen mit großer Landkundschaft in Anwendung des § 99 der Sparkassenrechnungs-Anweisung gestattet worden, für obige Kapitalanlagen anstelle der gebundenen Bücher lose Konten einzuführen. Diese müssen jedoch den in § 40 Abs. 2 der Rechn.-Anweisung bezeichneten Inhalt haben und in der Reihenfolge ihrer Anlegung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bezeichnet werden. Jedes Blatt ist mit dem Namenszug des Vorsitzenden zu versehen. Wie uns nun von den Rechnern einer größeren Anzahl Sparkassen berichtet worden ist, wird der Wunsch nach Einführung solcher losen Konten immer lebhafter. Dabei kommt aber auch übereinstimmend die Meinung zum Ausdruck, daß endlich die als lästig empfundenen und mit Umständen verknüpften oben erwähnten Klauseln beseitigt werden könnten, diese Neuerungen also ohne Einschränkungen genehmigt werden möchten. Mit Einführung dieser losen Konten haben wir bereits probeweise neben Weiterführung der gebundenen Bücher begonnen und zwar in der Art, daß in Verbindung mit dieser Neuerung alle Verbindlichkeiten eines Schuldners auf einem Kontoblatt oder Kontobogen zur Darstellung kommen. Hinsichtlich der Vorteile dieser Zusammenziehung wird beigefügt:

2. Kontoblätter oder Kontobögen, die keinen offenen Konto mehr haben, lassen sich nach erfolgter Rechnungsprüfung leicht ausscheiden. (Wie

dies jetzt schon bei den Konten für Einlagen geschieht).

3. Die Abfertigung am Schalter wird wesentlich erleichtert und beschleunigt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten des Schuldners auf einem Konto-Blatt oder -Bogen vereinigt sind. Will z. B. ein Schuldner mit 6 Hypotheken-Kaufschillings- und Schuldschein-Konten hinsichtlich der fälligen Zinsen, Termine etc. abrechnen, so hat der Rechner bei der derzeitigen Einrichtung 4—6 schwere Kontobücher um seinen Arbeitstisch oder Pult herumliegen, aus denen er das Nötige herausziehen muß. Ganz abgesehen nun von dem Kraftaufwand, der durch das fortwährende Hin- und Herbringen dieser schweren Bücher täglich zu überwinden ist, erscheint auch die Fertigung von Einträgen in einzelne Kontoblätter oder -Bögen viel einfacher und bequemer, als in dicke Bücher.

4. Sammellontis der gedachten Art dürfen bei der rasch zu gewinnenden Uebersicht über alle fälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners auch das Mahn- und Betreibungsverfahren wesentlich erleichtern.

5. Vielfach laufen Zahlungen durch die Post ein, die auf Verbindlichkeiten in verschiedenen Kontobüchern sich beziehen. Auch in diesen Fällen wird der Sammellkonto besondere Vorteile bieten.

6. Durch den fortwährenden Gebrauch gehen schwere Kontobücher, auch wenn sie gut eingebunden, oft schon nach wenigen Jahren aus dem Leim. Das Neueinbinden dieser Bücher ist dann mit Rücksicht auf den bei diesem Geschäft ermöglichten Einblick unberufener Personen in die Bücher für die Sparkassen eine heikle Sache.

7. Das Prüfungs-geschäft wird durch den häufigen Gebrauch der Bücher vielfach (und wenn auch nur vorübergehend) unterbrochen, was für Prüfungs- wie für Sparkassenbeamte störend ist. Bei Sammellkontis gedachter Art werden diese Störungen vermieden.

8. Bei größeren Sparkassen (besonders Bezirksparkassen), die ausgedehnte Landkundschaft haben und deren Kontenzahl durch Uebernahme kleiner und kleinster Kaufschillingsbeträge (beim Verkauf ganzer Güter oft an 30—40 Käufer ist nicht zu umgehen), sowie durch die Pflege des Personalkredits (Schuldscheingeschäfts) sich fortgesetzt steigert, muß der Zustand mit den schweren und unhandlichen Büchern für die Dauer unhaltbar werden. Auf die zeitraubenden mit dem Uebertrag restlicher Kontis aus alten abgelegten Büchern in neue Bücher verknüpften Arbeiten und Umständlichkeiten sei nur nebenbei hingewiesen.

9. Bei Bezirksparkassen müssen über den Umfang der Beteiligung der einzelnen Verbandsgemeinden am Umsatz häufig statistische Feststellungen gemacht werden. Diese Arbeiten werden wesentlich erleichtert, wenn die losen Aktivkonten gemeindeweise aufgestellt werden. Für jede Gemeinde wird dabei eine dem Umfang der Beteiligung ungefähr entsprechende Kontenzahl freigehalten (z. B. Bantholzen Nr. 1—10, 70. Böhlingen Nr. 71—160 usw. Bantholzen hat vielleicht derzeit nur 30, Böh-

ringen nur 50 Einträge). Durch vollständige Heimzahlung erledigte Kontenziffern werden wieder neuen Schuldnern überwiesen. Der bei der Kasse erscheinende Schuldner braucht also nur seinen Namen und die Kontoziffer anzugeben, um dem Rechner zu ermöglichen, den betr. Konto aus dem Kontobehältnis herausziehen. Da der einzelne Schuldner seine Nummer dauernd beibehält und unter dieser Nr. alle seine Verbindlichkeiten eingetragen sind, werden nach mehrjährigem Geschäftsverkehr nicht einmal diese Angaben nötig sein, weil eben dem Rechner die betr. Nr. im Gedächtnis ist.

10. Entsprechend der Vereinigung aller Verbindlichkeiten eines Schuldners in einem sog. Sammellkonto kann auch die nach § 55 der Spark.-Rechn.-Anw. zu fertigende Zusammenstellung der Aktivkapitalien zusammengefaßt werden. Die Fertigung dieser Zusammenstellungen wird durch Sammellkontis wesentlich erleichtert.

11. Die angelegten Kapitalien der Sparkasse sind in den Listen und sonstigen Büchern der Kasse, besonders auch in den jährlich zu fertigenden Zusammenstellungen der Aktiven hinsichtlich des Kapital-Solls, der restlichen und laufenden Zinsen zc. in einer Art und Weise festgelegt, bei der man

über die Bedenken wegen eines etwaigen Verlustes eines solchen Sammellkontos leicht hinwegkommen kann. Ein in das Rechnungs-Soll einmal angenommener Posten kann nach unserem Dafürhalten nicht anders als durch wirkliche Zahlung oder ordentliche Verrechnung aus der Rechnung wieder hinauskommen. Geht ein solcher Konto wirklich einmal verloren, (wir führen für die Einlagen seit 20 Jahren lose Konten, können uns aber nicht erinnern, daß je einmal ein solcher Konto in Verlust geraten ist) dann ist auf Grund der Aufzeichnung der Listen und Zusammenstellungen der Sparkasse, der vorhandenen Urkunden, der letzten Quittungen zc. leicht Erjaß zu schaffen. Uebertriebene Mänglichkeit wäre also in dieser Frage nicht angebracht.

Praktischen Neuerungen gegenüber, die eine erhebliche Ersparnis an Kosten, Zeit und Mühe im Gefolge haben, müssen rein theoretischen Erwägungen entsprungene Bedenken jederzeit zurücktreten. Wie die Sparkassen des badiischen Oberlandes durch die starke Konkurrenz der Schweizer Kassen darauf Bedacht nehmen müssen, alles fernzuhalten, was auf den Verkehr mit den Einlegern oder Schuldnern störend und hemmend einwirken könnte, so sind sie auch gezwungen im eigenen Ge-

Zusammenstellung

Nr.	Name des Schuldners	Zinsverfallzeit	I Darlehens-Hypotheken								Kapital		
			Kapital		Zins		Zahlung		Rest		Zins	Kapital	
			Vortrag	Neuanlagen	rückst.	laufend	Kapital	Zins	Kapital	Zins			
1	M. Hund	I 1.11 II 11.11 III 31.12	3000		10	130		10	130	3000		10	500
1	"	I 31.12 III											1000
1	"	I 11.11.11 III											400
2	M. Gäng	I 31.12 II III 31.12	10000			400			400	10000			
3	L. Walter	I 31. II 12. III	5000			200			200	5000			700

schäftsbetrieb auf tunlichste Vereinfachung hinarbeiten, um den Verwaltungsaufwand nicht zu sehr zu steigern.

Auf vorstehende Vorlage ist nachstehende Entschliebung des Gr. Ministeriums des Innern ergangen:

„Der Bezirksparkasse N. wird auf Grund des § 99 Abs. 2 Sp.-N.-A. unter Nachsichterteilung von dem Vollzug des § 40 Abs. 1 Sp.-N.-A. unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet, über ihre Kapitalanlagen in Hypotheken, Liegenschaftskaufschillinge und Schuldscheine an Stelle gebundener Kontobücher lose Kontoblätter nach den vorgelegten Mustern zu verwenden:

1. Die losen Kontoblätter sind von dem Kontrollleur anzulegen und fortzuführen.

2. Im Kassenbuch sind die angelegten Kapitalien in einer besonderen Spalte nachzuweisen. (Vergl. das Muster im Handbuch 2c.).

3. Die Kontoblätter über heimbezahlte Kapitalien sind in sinngemäßer Anwendung des § 38 Sp.-N.-A. zu verwahren.

4. Die vorgeschriebene Zusammenstellung der Aktivkapitalien ist der gebundenen Rechnung selbst einzuerleiben; in der letzteren sind die Kapitalposten, hinsichtlich welcher lose Kontoblätter geführt werden, einzeln unter Angabe des Schuldners, des Kapitalbetrages, des Zinsverfalltages und — bei den im betreffenden Jahre neu angelegten Kapitalien — der Seite des Kassenbuches aufzuführen.“

Die Zusammenstellung Ziffer 4 obigen Erlasses hat die angegebene Form. Die verlangten Angaben sind in der Zusammenstellung vereinigt, während bezügl. der neu angelegten Kapitalien die Kassenbuchseite mit roter Tinte unter dem Namen des betr. Schuldners beigelegt wird.

Die Kontobögen, in welche nach ihrer Einteilung 4—10 Einzelverbindlichkeiten (Konten) eines Schuldners eingetragen werden können, sind zusammenlegbar. Die Kontoblätter enthalten Raum für 3—4 Einträge.

der Aktiven.

II. Kaufschillinge							III. Schuldschein								
Zins		Zahlung		Rest		Stückzins	Kapital		Zins		Zahlung		Rest		Stückzins
rückf. find.	lauf. fend.	Kapital	Zins	Kapital	Zins		Vortrag	Neuanlagen	rückf. find.	lauf. fend.	Kapital	Zins	Kapital	Zins	
		rückf.	laufb.	rückf.	laufb.							rückf.	laufb.	Kapital	Zins
	26	100		25	400		5	400			20			20	400
	50	200		50	800										
	20			20	400		5								
								700			35			35	700
	35	100		35	600			800			40			40	800

Einkaufspreise für Verpfändungen.

Ueber die Zahl der Jahre der wahrscheinlichen Lebensdauer gibt die in der Stiftungsrechnungsanweisung, Ausgabe 1905, Seite 146 abgedruckte Sterblichkeitstafel der preussischen Rentenversicherungsanstalt Aufschluß.

Als Einkaufspreis für Verpfändungen ist ein Kapital festzusetzen, welches mit Zinsezinsen innerhalb der Zeit der wahrscheinlichen Lebensdauer eine Rente in der Höhe des jährlichen Verpflegungssahes abwirft und welches nach Ablauf der Zeit der wahrscheinlichen Lebensdauer aufgezehrt ist. Dabei empfiehlt es sich, einen niederen Zinsfuß zu Grunde zu legen und zwar als Entschädigung für Verwaltung des Kapitals.

Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, welcher Kapitalbetrag für 100 Mk. jährliche Rente zu rechnen ist, wenn Zinsezinsen zu 3 % gerechnet werden.

Beträgt beispielsweise der jährliche Verpflegungssah 450 Mk., so berechnet sich der Einkaufspreis für eine männliche Person im Alter von 60 Jahren auf $(\frac{1161,94 \cdot 450}{100}) = 5228,73$ Mk.

Alter der betr. Person Jahre	Wahr-scheinl. Lebens-dauer für männliche Personen Jahre	Kapital-Betrag für 100 Mark Rente		Wahr-scheinl. Lebens-dauer für weibliche Personen Jahre	Kapital-Betrag für 100 Mark Rente		Alter der betr. Person Jahre	Wahr-scheinl. Lebens-dauer für männliche Personen Jahre	Kapital-Betrag für 100 Mark Rente		Wahr-scheinl. Lebens-dauer für weibliche Personen Jahre	Kapital-Betrag für 100 Mark Rente	
		M	S		M	S			M	S		M	S
30	35	2148	72	42	2370	12	60	14,5	1161	94	18,1	1381	14
31	34,2	2120	51	41,2	2347	08	61	13,9	1123	07	17,7	1357	91
32	33,5	2095	01	40,4	2323	48	62	13,4	1090	17	17	1316	62
33	32,8	2069	13	39,6	2299	33	63	12,8	1050	01	15,9	1249	96
34	32	2038	90	38,8	2274	57	64	12,3	1016	04	15,2	1206	39
35	31,3	2011	81	38	2249	24	65	11,7	974	57	14,3	1149	06
36	30,6	1984	18	37,2	2223	30	66	11,2	939	45	13,8	1116	54
37	29,8	1947	42	36,4	2196	74	67	10,7	903	81	13,2	1076	87
38	29,1	1923	02	35,6	2169	54	68	10,3	874	90	12,6	1036	49
39	28,4	1893	54	34,8	2141	70	69	9,9	845	68	11,9	988	47
40	27,7	1863	44	34	2113	18	70	9,3	801	16	11,3	946	51
41	27	1832	70	33,2	2083	98	71	8,9	771	05	10,7	903	80
42	26,3	1801	33	32,4	2054	08	72	8,5	740	57	10,1	860	35
43	25,4	1760	02	31,5	2019	60	73	8,1	709	75	9,5	816	09
44	24,8	1731	87	30,8	1992	13	74	7,7	678	52	9	778	60
45	24,1	1698	39	29,9	1955	97	75	7,3	646	92	8,5	740	57
46	23,5	1669	14	29,1	1923	02	76	6,9	615	00	8	701	97
47	22,8	1634	34	28,3	1889	27	77	6,6	590	79	7,5	662	77
48	22	1593	68	27,5	1854	71	78	6,2	558	19	7	623	02
49	21,4	1562	56	26,7	1819	37	79	5,9	533	45	6,5	582	67
50	20,7	1525	54	26,2	1796	79	80	5,6	508	51	6,1	549	94
51	20,1	1493	20	25,1	1746	01	81	5,3	483	36	5,7	516	82
52	19,4	1454	72	24,3	1708	03	82	4,9	449	46	5,3	483	36
53	18,8	1421	11	23,5	1669	14	83	4,7	432	36	5	457	96
54	18	1375	35	22,7	1629	31	84	4,5	415	17	4,6	423	76
55	17,5	1346	20	22	1593	68	85	4,2	388	26	4,3	397	84
56	16,9	1310	64	21,1	1546	79							
57	16,3	1274	45	20,4	1509	44							
58	15,6	1231	39	19,6	1465	79							
59	15,1	1200	11	18,9	1426	74							

E. Hoch.

V. Versicherungswesen.

Die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der invalidenversicherungspflichtigen Lehrlinge. Verschiedene in neuester Zeit falsch behandelte Fälle lassen es ratsam erscheinen, die Frage nach der Bestimmung der Lohnklasse für versicherungspflichtige Lehrlinge näher zu erörtern, wenn solche einer Gemeindefrankenderversicherungskasse, oder einer freien Hilfskasse als Mitglied angehören bezw. überhaupt nicht gegen Krankheit versichert sind.

Daß in Fällen letzterer Art nach § 34 Abs. 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes der Jahresarbeitsverdienst nach dem ortsüblichen Tagelohn zu berechnen ist, dürfte bekannt sein. Nun wird aber nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes der ortsübliche Tagelohn für Personen über und unter 16 Jahren besonders festgesetzt und es fragt sich deshalb — da die Lehrlinge um überhaupt invalidenversicherungspflichtig zu sein — das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen —, ob der ortsübliche Tagelohn für erwachsene oder für jugendliche (unter 16 Jahre alte) Arbeiter zu Grunde zu legen ist.

Gewöhnlich findet man den Jahresarbeitsverdienst nach dem für erwachsene Arbeiter festgesetzten ortsüblichen Tagelohn berechnet. Die Folge hiervon ist die Einreihung der Lehrlinge in eine höhere Lohnklasse und die Erhebung von Beiträgen, welche zum tatsächlichen Verdienste der Lehrlinge in gar keinem Verhältnis mehr stehen und infolge dessen oft als eine unerträgliche Last empfunden werden.

Eine Höherversicherung ist zwar gesetzlich zulässig und kann für die versicherten Personen nur Vorteile bringen, das soziale Empfinden schwindet aber gar leicht, wenn die Belastung als zu hoch erachtet wird. In der Tat sind denn auch Fälle bekannt geworden, in welchen — um sich vor den zu hohen Beiträgen zu schützen — die Lohnbezüge der Lehrlinge gekürzt, bezw. ganz zurück-

gezogen worden sind, damit Versicherungspflicht überhaupt nicht mehr angenommen werden konnte. Solche Maßnahmen schützen allerdings gründlich vor der Zahlung von Beiträgen, daß sie aber den dadurch betroffenen Lehrlingen doppelten Nachteil bringen — einmal Verkürzung des Arbeitsverdienstes und zum andern den Verlust der Versicherung — wird wohl keiner näheren Ausführungen bedürfen.

Es kann deshalb nur wiederholt werden, was in Nr. 80 dieser Zeitschrift vom August 1905 S. 70/71 schon einmal erörtert wurde, daß nämlich als Jahresarbeitsverdienst der unter Ziff. 5 des § 34 Abs. 2 Inv.-Ges. fallenden Lehrlinge der 300-fache Betrag des für jugendliche Arbeiter festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes zu gelten hat. Dies wurde bereits im Jahre 1891 vom Kaiserl. Reichsversicherungsamt im Bescheid Nr. 2), amtliche Nachrichten 1891 S. 128, ausgesprochen. Wird genau nach dieser Entscheidung verfahren, so wird wohl kaum noch von einer zu hohen Beitragsbelastung gesprochen werden können und es werden Fälle — wie oben geschildert — künftighin unmöglich sein.

Gehören Lehrlinge Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau- oder Innungs-) Krankenkassen als Mitglieder an, so sei der Vollständigkeit wegen ausgeführt, daß in solchen Fällen der Jahresarbeitsverdienst nicht nach dem ortsüblichen Tagelohn berechnet wird, sondern nach derjenigen Krankenkassenlohnklasse, in welche die Lehrlinge nach ihrem Verdienste eingereiht sind, bezw. nach ihrem wirklichen Arbeitsverdienste, wenn solcher nach den Statuten der Beitragserhebung zu Grunde gelegt wird. (§ 34 Abs. 2 Ziff. 2 Inv.-Ges.).

Vielfach enthalten die Statuten lehterwähnter Klassen Bestimmungen darüber, welchen Lohnklassen die Lehrlinge anzugehören haben.

Rechnerstelle

bei der städtischen Sparkasse
Weinheim.

Die durch das Ableben des Sparkassenrechners Adom Krafft in Erledigung gekommene Stelle soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Der Anfangsgehalt beträgt 3000 Mark nebst freier Dienstwohnung und Uebernahme der Beiträge zur Fürsorgekasse im vollen Betrage auf die Sparkasse.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihres Lebenslaufs nebst Zeugnissen bis längstens 1. Dezember 1909 bei der unterzeichneten Stelle melden.

Weinheim, den 13. November 1909.

Der Verwaltungsrat:

Chret.

Baulastenbücher

nach Verordnung Gr. M. d. J. v. 19. Dezember 1908 G. B. Bl. Seite 673 ff angefertigt und

Verzeichnisse der Zuckerauszeigen

für Traubenmaishe und
Weine früherer Jahre

nebst den dazu gehörigen Formularen empfiehlt
den Titl. Gemeinden

Bouндorfer Buchdruckerei
Spachholz & Ehrath
Bouндorf.

Wie leihe ich mir Geld?

Wo leihe ich mir Geld?

(Volkswirtschaftliche Plauderei von A. Bundschuh.)

Das ist die Ueberschrift eines soeben erschienenen Buches, in dessen **erstem Teil** in Form von Zwiegesprächen zwischen Bürgermeister Klug und seinen Mitbürgern über die **Geldbeschaffungsfrage** für Landwirte, Gewerbetreibende, Beamte und mit Rücksicht auf das eingehend behandelte **Hypothekenskapitel** besonders auch für Häuserbesitzer, Baumeister, Architekten u. wichtige und interessante Fingerzeige gegeben sind.

Gleich wichtig und interessant ist das im **zweiten Teil** enthaltene Zwiegespräch des Kaufmanns Reich mit seinem Freund, Rechtsanwalt Klug, über das **eheliche Güterrecht** (von Dr. Niemen). In diesem Zwiegespräch werden nachstehende Fragen in leichtverständlicher Weise eingehend besprochen und zwar:

1. Ob seine Tochter oder sein Sohn einen Ehevertrag abschließen soll?
2. Bejahendenfalls welchen?
3. Wie es gehalten wird mit dem Vermögen der Eheleute, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde?
4. Wem das Vermögen gehört, das Mann und Frau in die Ehe einbringen und das sie später erwerben?
5. Ob die Gläubiger des Mannes auf das von der Frau eingebrachte und später von ihr ererbte oder sonst erworbene Vermögen greifen können?
6. Wem dann die Errungenschaft gehört?
7. Wie nach dem Ableben eines der Ehegatten geteilt wird, insbesondere wieviel die Kinder und wieviel der überlebende Ehegatte von dem vorhandenen Vermögen bekommen?

Schließlich ist auch ein **dritter Teil** beigelegt (von Dr. Niemen), in dem gesagt ist, was bei der Testamentserrichtung jedermann wissen und beachten muß, wenn das Testament Giltigkeit haben soll.

Der Leser kann bei dem Durchlesen dieses Werkes nur **eines** empfinden, den Wunsch nämlich, daß es — schon im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt — in keinem Hause fehlen möchte.

Gegen Einsendung des Betrags von 1 Mk. 60 Pfg. **portofrei** zu beziehen durch die **Geschäftsstelle des Landgemeinerverbandes in Heidelberg**.

Unsern Vereinsmitgliedern kann die Anschaffung obenerwähnten Buches seines lehrreichen Inhaltes wegen nur empfohlen werden.

Vorstand des bad. Amtsrevidentenvereins.

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Größe und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) **sehr billig** auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. S. S. Kein Laden.** Franko-Probensendung. Preisliste frei. **Viele Referenzen aus Amtsrevidentenkreisen.** Vertragsfirma d. Verbandes.

Den titl. Behörden (Bezirksämter, Amtsgerichte, Gemeinden) u. teilen wir mit, daß in unserm Verlag der

Termin-Kalender

pro 1910

(Wiedervorlagekalender)

erschienen ist, und empfehlen denselben zur geneigten Abnahme.

Spachholz & Ehrath
Bonndorf.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden u. in Bonndorf** (Schwarziv)

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz** (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.